



Informationen des Gesundheitsamtes nach einer positiven PCR-Testung

Allgemeine Informationen für positiv getestete Personen

Sie wurden mittels Nukleinsäure-Nachweis (PCR-Test) positiv auf das Corona-Virus getestet. Sie müssen sich nach § 7 der aktuell gültigen hess. Coronavirus-Schutzverordnung in häusliche Quarantäne absondern. Die Absonderung gilt für 14 Tage nach Feststellung der Infektion (Tag der PCR-Testung).

Während der Zeit Ihrer häuslichen Absonderung bitten wir Sie, Ihre Symptome zu beobachten. Bei Verschlechterung Ihres Allgemeinzustandes kontaktieren Sie bitte Ihren Hausarzt oder den hausärztlichen Bereitschaftsdienst unter der 116 117.

Wenn Ihre Zweit- bzw. Drittimpfung nicht länger als 270 Tage zurückliegt und sie am Tag 5 der Zeit ihrer häuslichen Absonderung symptomfrei sind, haben Sie die Möglichkeit, die Zeit Ihrer Absonderung mittels negativem Nukleinsäure Nachweis (PCR-Test) zu verkürzen.

Schülerinnen und Schüler sowie Kita-Kinder haben die Möglichkeit, ab Tag 7 der Zeit ihrer häuslichen Absonderung, sofern sie symptomfrei sind, mittels negativem Nukleinsäure-Nachweis (PCR-Test) die Absonderungszeit zu verkürzen.

Wenn sie ungeimpft sind, besteht keine Möglichkeit auf eine vorzeitige Beendigung ihrer häuslichen Absonderung.

Für die Beantragung Ihrer Lohnfortzahlung ist der Nachweis eines positiven PCR-Tests ausreichend. Diesen reichen Sie an Ihren Arbeitgeber weiter. Falls Sie wider Erwarten doch eine Quarantäne Anordnung benötigen, schreiben Sie bitte eine E-Mail an: quarantaene.gesundheitsamt@rheingau-taunus.de

Nach Erhalt des positiven PCR-Testergebnisses ist der Betroffene dazu verpflichtet, seine Kontaktpersonen zu informieren und über die Quarantäne zu informieren.

Allgemeine Informationen für Haushaltsangehörige Kontaktpersonen

Direkte Angehörige, in deren Haushalt eine Person positiv auf das Corona-Virus getestet wurde, müssen sich nach § 7 der aktuell gültigen hess. Coronavirus-Schutzverordnung für 10 Tage nach dem letzten Kontakt zu der infizierten Person, in Quarantäne begeben.

Von einer Quarantäne ausgenommen sind alle vollständig geimpften Personen, deren letzte Impfung nicht länger als 270 Tage zurückliegt bzw. die bereits geboostert sind. Genesene Personen, deren Infektion nicht länger als sechs Monate zurückliegt, sind ebenfalls von den Quarantänemaßnahmen ausgenommen.

Eine PCR-Testung ist auch für geimpfte und genesene Kontaktpersonen innerhalb eines Haushaltes dringlich empfohlen und sollte, sofern nicht schon vorzeitig Symptome bemerkt werden, zwischen Tag 5 bis 7 nach dem letzten Kontakt veranlasst werden.

Ungeimpfte Haushaltsangehörige haben die Möglichkeit, die Zeit ihrer Absonderung vorzeitig durch einen negativen Nukleinsäure-Nachweis (PCR-Test) ab Tag 5 ihrer Quarantäne zu verkürzen oder mittels qualifiziertem Antigen-Schnelltest ab Tag 7 ihrer Quarantäne.

Allgemeine Informationen für enge Kontaktpersonen außerhalb des Haushaltes

Kontaktpersonen sind alle Diejenigen, die 48 Stunden vor Symptombeginn bzw. bei asymptomatischem Verlauf der Infektion 48 Stunden vor Probenentnahme der positiv getesteten Person in Kontakt mit dieser standen.

Als enge Kontaktpersonen gelten alle Personen, die sich für einen längeren Zeitraum als zehn Minuten mit einer infizierten Person ohne Maske in einem Raum aufgehalten haben. Wenn von beiden Personen ein Mundnasenschutz getragen wurde, gilt man nach einer Zeit von 30 Minuten als enge Kontaktpersonen. Wenn bei dem Kontakt zu jederzeit eine FFP2-Maske getragen wurde, gilt man nicht als enge Kontaktperson, auch unabhängig von der Dauer des Kontaktes.

Enge Kontaktpersonen müssen sich für 10 Tage zu Hause in häuslicher Quarantäne abordnen. Vollständig geimpfte Kontaktpersonen, deren Impfung nicht länger als 270 Tage zurückliegt, bzw. die bereits geboostert sind, sind von einer häuslichen Quarantäne ausgenommen. Ebenso sind genesene Kontaktpersonen von weiteren Quarantänemaßnahmen ausgenommen.

Geimpfte und Genesene sollten sich bewusst sein, dass sie bei einer, eventuell unbemerkten, Infektion ein Risiko für Ungeimpfte auch in ihrem privaten Umfeld darstellen. Sie sollten sich deswegen insbesondere im Kontakt mit Vorerkrankten oder älteren Menschen weiter vorsichtig verhalten.

Ungeimpfte enge Kontaktpersonen haben die Möglichkeit, die Zeit der häuslichen Absonderung vorzeitig durch einen negativen Nukleinsäure-Nachweis (PCR-Test) ab Tag 5 ihrer Quarantäne zu verkürzen oder mittels qualifiziertem Schnelltest ab Tag 7 ihrer Quarantäne.

Teststellen, die PCR-Testungen durchführen, finden Sie unter: [Rheingau-Taunus-Kreis: Testcenter](#)

Als Kontaktpersonen haben Sie einen Anspruch auf eine PCR-Testung nach der Bundestestverordnung.

Falls die Teststelle trotzdem zusätzlich einen Überweisungsschein zur Testung benötigen sollte, schreiben Sie bitte eine E-Mail an: testueberweisung.gesundheitsamt@rheingau-taunus.de

Für alle weiteren Anfragen können Sie das Gesundheitsamt unter folgender E-Mail-Adresse kontaktieren: gesundheitsamt.badschwalbach@rheingau-taunus.de